

# Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 6. —

(No. 159.) Fernerweite Verordnung wegen der Tresorscheine. Vom 5ten März 1813.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. c.**

haben in den uneigennütigen und patriotischen Anerbietungen des Kaufmannsstandes zu baaren Darlehen und in den Vorstellungen und Vorschlägen Unserer Nationalrepräsentanten die Mittel gefunden, wodurch die für die Verteidigung des Vaterlandes angeordneten Rüstungen bestritten und in Rücksicht Unserer Verordnung vom 19ten Januar d. J. solche Bestimmungen getroffen werden können, welche die von Uns nie verkannten nachtheiligen Wirkungen des Papiergeldes theils mildern, theils aufheben.

Wir erklären hiebei gern, daß nach solchen Beweisen des Vertrauens und der Liebe Unserer getreuen Untertanen, wie Wir seit den letztverfloffenen Tagen sie erfahren, Wir zwar nie in die Lage zu gerathen erwarten dürfen, irgend einem Staatspapiere gezwungenen Cours geben zu müssen; Wir versprechen indessen zugleich, unter allen Umständen Unsern Willen aufrecht zu erhalten, einem dennoch etwa nothwendig werdenden Zwangskours, nie rückwirkende Kraft beizulegen, welches auch bei der Verordnung vom 19ten Januar d. J. Unsere Absicht nicht war.

Wir verordnen demnach wie folgt:

§. 1. Der Zwangskours der Tresorscheine wird hiermit vom Tage der Publikation der gegenwärtigen Verordnung an, aufgehoben.

§. 2. Es sollen nicht mehr Tresor- und Thalerscheine in Umlauf gebracht werden, als sich theils in solchen schon befinden, theils in  
Jahrgang 1813. § Staats-